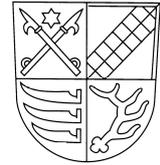


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) *Seiten 2-4* **1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung –**
- II.) *Seiten 5-7* **1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung –**
- III.) *Seiten 7-11* **1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzunggebührensatzung –**
- IV.) *Seiten 12-14* **Gebührensatzung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**
- V.) *Seiten 14-15* **Beschlüsse des Kreistages vom 24.11.2010**
- 1.) *Seite 14* **ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2011 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV**
- 2.) *Seite 14* **Auslegungsbeschluss des Entwurfes einer Baumschutzverordnung für den Landkreis Oder-Spree**
- 3.) *Seite 14* **Gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB XII**
- 4.) *Seite 14* **1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung**
- 5.) *Seite 15* **1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung**
- 6.) *Seite 15* **1. Änderungssatzung zur Benutzunggebührensatzung**
- 7.) *Seite 15* **Gebührensatzung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**
- 8.) *Seite 15* **Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Rettungsdienst" - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree" mit Lagebericht und die Verwendung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2009**
- 9.) *Seite 15* **Beschlussfassung über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes "Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree" für das Wirtschaftsjahr 2009**
- 10.) *Seite 15* **Veränderungen in den Ausschüssen**
- VI.) *Seite 15* **Auslegung Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst –Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“**
- VII.) *Seiten 16-19* **Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Baumschutzverordnung des Landkreis Oder-Spree**

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) *Seiten 20-25* **Bekanntmachungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
- 1.) *Seite 20* **Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 02.12.2010**
- 2.) *Seiten 20-24* **Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage**
- 3.) *Seite 25* **Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

**I.) 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung –**

**1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 24.11.2010**

### Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 24.11.2010 aufgrund des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175) und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) die folgende 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 25.11.2009 beschlossen.

### Artikel 1

Die Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) § 6 Absatz 2 letzter Abschnitt erhält folgende Fassung:

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen). Eine Reduzierung auf zwei Mindestleerungen pro Kalenderjahr ist auf Antrag gemäß der Abfallgebührensatzung möglich, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist und keine Abfallgemeinschaft mit einer Gewerbeinheit gebildet wurde.

Bei Erstaufstellung beziehungsweise bei Abzug während des Kalenderjahres ist jeder Abfallbehälter anteilig zur Nutzungsdauer zur Entleerung bereitzustellen.

- b) § 11 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Abfallbehälter werden nur geleert, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt:

120-Liter-Abfallbehälter	ca. 50 kg
240-Liter-Abfallbehälter	ca. 70 kg
1.100-Liter-Abfallbehälter	ca. 250 kg.

- c) § 12 Absatz 2 Satz 2 wird neu formuliert in: Über ein elektronisches Behälteridentifikationssystem wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen erfasst.

- d) Im § 12 erhält der Absatz 5 folgende Fassung: Die Abfallbehälter und zugebundenen Abfallsäcke sind bis spätestens 06:30 Uhr am Tag der Entsorgung zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitzustellen.

Nicht zu entleerende Abfallbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.

- e) Im § 15 Absatz 3 entfällt im 1. Satz der Zusatz hinter Abfallbehälter: für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen. Der 4. Satz wird geändert in: Als Bezugslinie für die Transportwege gilt grundsätzlich die Fahrbahnkante. Im Einzelfall kann diese Entfernung bis maximal 3 m betragen.
- f) § 20 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt: Für die Bereitstellung der Abfallbehälter finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 2, 3, 4 und 5 analog Anwendung.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Beeskow, den 25.11.2010

M. Zalenga  
Landrat

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 25.11.2010

M. Zalenga  
Landrat



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Postfach 60 10 61 | 14410 PotsdamKommunales Wirtschaftsunternehmen  
Entsorgung  
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree  
Postfach 1340

15503 Fürstenwalde

Landesamt für Umwelt,  
Gesundheit und  
Verbraucherschutz  
Abteilung Technischer  
UmweltschutzBearb.: Referat Abfallwirtschaft  
Christiane Neuenfeld  
Gesch.-Z.: T5.13/63311/67/2011  
Hausruf: 362  
Fax: 399  
Internet: www.lugv.brandenburg.de  
Mail: christiane.neuenfeld  
@lugv.brandenburg.de

Potsdam, 06.12.2010

**Betreff: 1. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Oder-Spree, Beschluss des Kreistages vom 24.11.2010, Beschluss-Nr.: 046/14/2010  
Ihr Schreiben vom 25.11.2010, eingegangen am 01.12.2010**

Sehr geehrter Herr Hildebrandt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Schreiben baten Sie um Prüfung, ob die 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree vom 25.11.2009 einer erneuten Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen gem. § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)<sup>1</sup> bedarf.

Von der durch den Kreistag am 24.11.2010 beschlossenen 1. Änderungssatzung sind keine der in § 4 der Abfallentsorgungssatzung genannten, ausgeschlossenen Abfälle betroffen. Demnach bedarf es für die 1. Änderungssatzung keiner erneuten Zustimmung durch die zuständige Behörde.

Hinweise:

Grundsätzlich sind Sie, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG verpflichtet, die in Ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu entsorgen. Ihre Daseinsvorsorge umfasst u.a. die Entsorgung aller in den Haushaltungen anfallenden Abfälle. Insofern sind die von Ihnen nunmehr in der Satzung aufgeführten Mengengrenzungen für die Befüllung der

<sup>1</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I Nr. 66 vom 06.10.1994 S. 2705) zuletzt geändert am 11. August 2010 durch Artikel 8 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (BGBl. I Nr. 43 vom 17.08.2010 S. 1163)

Dienststz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Tel.: +49 33201 442-0

Fax: +49 33201 442-662



EMAS  
Geprüftes  
Umweltmanagement  
DE-183-0054

Seite 2 von 2

Abfallbehälter nicht nachzuvollziehen. Weder die Bürger, noch die mit der Entleerung beauftragten Mitarbeiter werden in der Lage sein, das Gewicht zu bestimmen und für den Fall der Überschreitung die Entleerung aussetzen. Selbst bei einer gezielten Kontrolle oder Einzelprüfung sind Sie im Falle einer Überschreitung nicht von der Entsorgungspflicht entbunden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Restabfälle durch die Aufgabe der getrennten Bioabfallsammlung seit Beginn des Jahres, einen veränderten Organikanteil aufweisen und dadurch die Bruttomasse steigen kann. Diese wird auch von den Ergebnissen Ihrer letzten Hausmüllanalyse abweichen, die Sie für die Ermittlung der maximalen Bruttomasse herangezogen haben. Uns sind aus anderen Landkreisen Fälle bekannt, bei denen die reguläre Füllmenge über den von Ihnen aufgeführten Maximalmengen liegt. Im Übrigen weisen die technischen Datenblätter der Abfallbehälter höhere Maximalmengen aus, bei denen noch ein reibungsloser Befüll- und Entleerungsvorgang möglich sein sollte. Deshalb empfehlen wir Ihnen, die Werte der Maximalbefüllung nochmals kritisch zu prüfen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Elke Lentz

**II.) 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung -**

**1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 24.11.2010**

**Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 24.11.2010 aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der Fassung der Änderung vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 25.11.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010 die folgende 1. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Abfallgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Dabei werden je Abfallbehälter und Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens vier Entleerungen für Wohngrundstücke als Mindestleerungen bei den Regelleerungsgebühren angerechnet.
2. § 4 Absatz 9 erhält folgende Fassung:  
Die Servicegebühr für Zusatzentsorgungen gemäß § 3 Absatz 4 deckt die Kosten für die Bereitstellung eines zusätzlichen Behälters je nach dem Fassungsvermögen, der Anzahl der Abfallbehälter und einer Entsorgung.  
Für zusätzliche Leerungen zwischen An- und Abtransport des Behälters werden Sonderleerungsgebühren nach § 5 Absatz 7 erhoben.
3. § 5 erhält folgende Fassung:
  - (1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt  
2,01 Euro/Person und Monat.
  - (2) Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt  
1,00 Euro/Grundstück und Monat.

- (3) Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt  
0,60 Euro/Grundstück und Monat.
- (4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebühr und eine Behältergebühr. Sie beträgt  
bei Nutzung eines Abfallsacks oder Anschluss an eine Abfallgemeinschaft  
2,55 Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr)  
bei Nutzung eines 120-Liter-Abfallbehälters  
2,83 Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr)  
1,10 Euro/Behälter und Monat (Behältergebühr)  
bei Nutzung eines 240-Liter-Abfallbehälters  
2,83 Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr)  
2,20 Euro/Behälter und Monat (Behältergebühr)  
bei Nutzung eines 1.100-Liter-Abfallbehälters  
2,83 Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr)  
10,08 Euro/Behälter und Monat (Behältergebühr)  
bei Nutzung eines Pressmüllcontainers  
2,83 Euro/ Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr)  
8,70 Euro/1.000 Liter Containervolumen (Behältergebühr).
- (5) Die Regelleerungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen
  - A für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
2,99 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
  - B für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
5,97 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
  - C für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
25,09 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung
  - D für einen 90-Liter-Abfallsack  
2,90 Euro/Stück
- (6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im Rahmen der Regelentsorgung der Leerungsrhythmus auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Damit reduziert sich die Leerungsgebühr wie folgt:

- E 22,58 Euro/Leerung bei 2-wöchentlicher Leerung
- F 20,07 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- (7) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelentsorgung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen
- G für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
3,57 Euro/Leerung
- H für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
7,14 Euro/Leerung
- I für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
29,99 Euro/Leerung
- (8) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen beträgt  
2,75 Euro/km.
- (9) Die Holgebühr für einen Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen
- für Abfallbehälter bis 240 Liter  
1,88 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Leerung
- für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
3,76 Euro/Monat bei wöchentlicher Leerung
- Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, vervielfacht sich die Holgebühr entsprechend.
- Bei Verlängerung des Leerungsrythmus für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter halbiert sich die Holgebühr bzw. wird geviertelt.
- (10) Die Servicegebühr für eine Zusatzentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen
- für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
11,12 Euro
- für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
14,27 Euro
- für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
37,62 Euro
4. Im § 6 Absatz 3 entsteht die Gebührenpflicht für die Holgebühr mit der Anmeldung eines Abfallbehälters.
5. Die Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren wird im § 7 Absatz 2 wie folgt neu geregelt: Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

a) Die Festgebühr für alle Grundstücksarten wird durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt.

Sie ist in zwei Raten zu gleichen Teilbeträgen – nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides – fällig. Ausgenommen hiervon sind Erholungsgrundstücke.

Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

b) Auf die Regel- und Sonderleerungsgebühren werden Vorauszahlungen erhoben.

Die Vorauszahlungen berechnen sich nach der Leerungsanzahl des Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen im vorangegangenen Erhebungszeitraum des betreffenden zurückliegenden Kalenderjahres multipliziert mit den Eurobeträgen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 5 bis 7.

Sind für ein Wohngrundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Entleerungen erfolgt oder feststellbar, beträgt die Vorauszahlung je aufgestellten Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen das 4-fache der Eurobeträge des jeweiligen Behältervolumens (Mindestleerungen).

Die Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.

Die Endabrechnung der Leerungsgebühren erfolgt in der Regel mit dem Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres. Mit der Endabrechnung erfolgt eine Verrechnung der Vorauszahlung des Vorjahres mit der ersten Rate des laufenden Kalenderjahres.

c) Die Holgebühren für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.

Die Regelungen zu den Sätzen f, g, h rücken auf die Sätze d, e, f auf und bleiben bestehen.

6. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung: Auf Antrag können die Mindestentleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von vier auf zwei pro Kalenderjahr für einen 120-Liter-Abfallbehälter reduziert werden, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist und keine Abfallgemeinschaft mit einer Gewerbeeinheit gebildet wurde.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Beeskow, den 25.11.2010

M. Zalenga  
Landrat

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 25.11.2010

M. Zalenga  
Landrat

**III.) 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung -**

**1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 24.11.2010**

### Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 24.11.2010 aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der Fassung der Änderung vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung -

Abfallentsorgungssatzung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010 die folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung vom 25.11.2009 beschlossen:

### Artikel 1

Die Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absätze 3, 4, 6 und 8 erhalten folgende Fassung:

- (3) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei

a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen, außer Sperrmüll aus Haushalten

je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 9,30 Euro

b) Abfällen, die ablagerungsfähig sind

je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 3,00 Euro

c) Abfällen, die kompostierbar sind

je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 1,80 Euro.

Größere Mengen biologisch abbaubarer Gartenabfälle können auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt

33,52 Euro/t.

Bei Ausfall der Deponiewaage wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr

7,20 Euro/m<sup>3</sup>.

- (4) Die Annahmegerühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03\*)

(nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei)

191,48 Euro/t

151,25 Euro/m<sup>3</sup>

b) Altholz (AVV 20 01 37\*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei)

13,39 Euro/t

3,20 Euro/m<sup>3</sup>

c) Asbest (AVV 17 06 05\*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)

65,72 Euro/t

84,80 Euro/m<sup>3</sup>.

(6) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei

a) Altreifen (AVV 16 01 03) (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)

PKW 1,00 Euro/Stück

LKW 4,50 Euro/Stück

87,38 Euro/t

(8) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung und Zusendung von Entsorgungsnachweisen / Sammelentsorgungsnachweisen beträgt bei

a) der Erstaussstellung 15,50 Euro/EN, SN

b) Änderung 15,50 Euro/EN, SN.

2. Die Anlage A als Bestandteil der Benutzungsgebührensatzung wird neu gefasst. Die Anlage A ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.
3. Die Anlage B als Bestandteil der Benutzungsgebührensatzung wird neu gefasst. Die Anlage B ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Beeskow, den 25.11.2010

M. Zalenga  
Landrat

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 25.11.2010

M. Zalenga  
Landrat

## Anlage A zur 1. Änderungssatzung der Benutzungsgebührensatzung

### Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV),

die zur Annahme an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree zugelassen sind

Deponie „Alte Ziegelei“ = AZ,

Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = AUST AZ, Eisenhüttenstadt = AUST EHS

AVV-ASN	Bezeichnung/ Herkunft	AZ	AUST AZ	AUST EHS
		[€/t]	[€/t]	[€/t]
<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>			
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>			
10 09 03	Ofenschlacke	<b>10,50</b>		
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	<b>10,50</b>		
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	<b>40,00</b>		
<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSMATERIAL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>			
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			<b>147,00</b>
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		<b>147,00</b>	<b>147,00</b>
15 01 06	gemischte Verpackungen		<b>147,00</b>	<b>147,00</b>
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		<b>147,00</b>	
<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>			
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>			
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	<b>10,50</b>		
<b>17</b>	<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>			
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>			
17 01 01	Beton	<b>5,00</b>		
17 01 02	Ziegel	<b>5,00</b>		
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	<b>5,00</b>		
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	<b>5,00</b>		
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>			
17 02 02	Glas	<b>10,50</b>		
17 02 03	Kunststoff		<b>147,00</b>	

AVV-ASN	Bezeichnung/ Herkunft	AZ	AUST AZ	AUST EHS
		[€/t]	[€/t]	[€/t]
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	<b>5,00</b>		
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>			
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	<b>60,00</b>		
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	<b>10,50</b>		
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>			
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter		<b>147,00</b>	<b>147,00</b>
	17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen			
17 09 04-2	Styropor verunreinigt, Styrodur		<b>339,00</b>	<b>339,00</b>
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>			
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		<b>119,00</b>	
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>			
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	<b>40,00</b>		
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN)</b>			
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>			
20 01 01	Papier und Pappe		<b>117,70</b>	
20 01 39	Kunststoffe		<b>147,00</b>	
<b>20 03</b>	<b>andere Siedlungsabfälle</b>			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		<b>147,00</b>	<b>147,00</b>
20 03 02	Marktabfälle		<b>147,00</b>	<b>147,00</b>
20 03 03	Straßenkehricht	<b>40,00</b>		
20 03 07	Sperrmüll		<b>105,50</b>	<b>105,50</b>

## Anlage B zur 1. Änderungssatzung der Benutzungsgebührensatzung

### Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 19 der Abfallentsorgungssatzung

Abfallbezeichnung	AVV-ASN	€/kg
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*	0
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	15 01 10*	0,32
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	15 01 10*	0,32
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	0,38
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*	1,46
Gase in Patronen (Spraydosen)	16 05 07*	0,95
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*	1,46
Lösemittel	20 01 13*	0,39
Säuren	20 01 14*	0,48
Laugen	20 01 15*	0,48
Fotochemikalien	20 01 17*	0,32
Pestizide	20 01 19*	1,46
andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	3,18
Leuchtstoffröhren (in Stück)	20 01 21*	0
Energiesparlampen	20 01 21*	0
Feuerlöscher	20 01 23*	0,38
Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette)	20 01 26*	0
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*	0,30
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*	0,32
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	20 01 29*	0,32
Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601*, 160602* oder 160603* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	20 01 32	0,25
	20 01 33*	0

**IV.) Gebührensatzung des Gesundheitsamtes  
des Landkreises Oder-Spree über die Er-  
hebung von Verwaltungsgebühren****Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im  
Gesundheitsamt**

Gemäß § 10 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz - BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 5], S. 95) erstellt der Landkreis amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen.

Nach § 2 Abs. 3 S. 1 BbgGDG handelt es sich bei dieser Aufgabe um eine pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit, d. h. das Gesundheitsamt ist grundsätzlich zur Durchführung verpflichtet.

Diese Verpflichtung beschränkt sich jedoch auf amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen, die nach einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung von einem Amtsarzt, einer Gesundheitsbehörde oder vom Gesundheitsamt durchgeführt werden müssen. Darüber hinaus können die Landkreise selber entscheiden, ob sie gegen Entgelt weitere darüber hinaus gehende Gutachtenaufträge übernehmen (amtliche Begründung des Gesetzentwurfes – LT Drucksache 4/5286).

Für diese pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben sind in der Gebührenordnung des Landkreises Tarifstellen eigenverantwortlich festzulegen.

**§ 1 Gebührenerhebung**

Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von fachspezifischen Leistungen im Gesundheitsamt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung

**§ 2 Gebührenbemessung**

Soweit Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu berechnen sind, werden folgende Stundensätze in Anlehnung an die Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des MASGF v. 21.09.2007 zugrunde gelegt:

- a) für Beamtinnen / Beamte des höheren Dienstes  
und vergleichbare Angestellte 60,00 €
- b) für Beamtinnen / Beamte des gehobenen Dienstes  
und vergleichbare Angestellte 45,00 €
- c) für Beamtinnen / Beamte des mittleren Dienstes  
und vergleichbare Angestellte 35,00 €
- d) für Beamtinnen / Beamte des einfachen Dienstes  
und vergleichbare Angestellte 31,00 €

Bei der Ermittlung der Gebühren nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen

Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Zeit für Ortsbesichtigungen, einschließlich An- und Abreise, ist einzurechnen.

(Verwaltungspauschale (13,80 €) = Wegepauschale (9,00 €) + Telefon, Porto, Verw. (4,80 €))

**§ 3 Amtshandlungen im Rahmen des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) und Sonstige**

Systematik	Tarifstelle	Betrag in €
1.00	GUTACHTEN/ ZEUGNISSE/ BESCHEIDE	
1.01	Befundschein, schriftl. Auskunft, Zeugnis nach § 10 BbgGDG und Sonstige ohne nähere gutachterl./ärztliche Ausführung	nach Aufwand
1.02	Gutachten, Zeugnisse über einen ärztlichen/zahnärztlichen Befund nach § 10 BbgGDG mit gutachterlichen/ärztlichen Ausführungen	nach Aufwand
1.03	Stellungnahme zur Notwendigkeit Mutter-/Vater-Kind-Kur stationäre bzw. ambulante Rehabilitationsmaßnahme	49,00
1.04	Verbeamtung/Einstellungsuntersuchung	70,00
1.05	Amtsärztliche Begutachtung nach dem Waffengesetz	nach Aufwand
1.06	Amtsärztliche Begutachtung nach der Hundehalterverordnung	nach Aufwand
1.07	Meldung nach § 12 BbgGDG (Berufe im Gesundheitswesen)	25,50
1.08	Blutentnahme/Tuberkulintest	8,50
1.09	Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer ansteckenden Krankheit	25,00
1.10	Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer HIV-Infektion	25,00
1.11	Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer ansteckenden Krankheit und einer HIV-Infektion (für Auslandsaufenthalt)	30,00
1.12	Fahrerlaubnisuntersuchung (Erstuntersuchung), Wiederholungsuntersuchung für LKW-Fahrer	55,00
1.13	Fahrtauglichkeit nach Fahrerlaubnisentzug	nach Aufwand
1.14	Drogentest/Drogenscreening	25,00
1.15	Bescheinigung der Unbedenklichkeit für einen langzeitigen Schülerauslandsaufenthalt	15,00
1.16	Bescheinigung der Unbedenklichkeit für einen langzeitigen Auslandsaufenthalt Erwachsene	35,00
1.17	Bescheinigung der Unbedenklichkeit für eine Ehetauglichkeit	35,00
1.18	Amtshandlung im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung ohne Blutabnahme	33,00
1.19	Amtshandlung im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung mit Blutabnahme	41,50
1.20	Reiseimpfung - 1. Impfung und Reiseberatung	21,00
1.21	Impfung ohne Reiseberatung oder jede weit. Impf.	11,00
1.22	Simultanimpfung	3,00
1.23	Pflegschaft	30,00
1.24	Prüfungstauglichkeit	30,00
1.25	Untersuchung KITA-Tauglichkeit und Bescheinigung	15,00
1.26	Bescheid - Heilpraktikerprüfung ohne Erfolg	25,00
2.00	DUPLIKATE	
2.01	Belehrungsnachweis nach IfSG	8,00
2.02	übrige Zeugnisse	8,00
2.03	Zweitschrift JArbSchG	8,00

Auslagen werden generell zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2010 in Kraft

Beeskow, den 25.11.2010

Manfred Zalenga  
Landrat des Landkreises Oder-Spree

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitsamt wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 25.11.2010

M. Zalenga  
Landrat

#### V.) Beschlüsse des Kreistages vom 24.11.2010

- 1.) ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2011 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV

(Beschluss-Nr. 050/14/2010)

Der Kreistag beschließt entsprechend des 3. Gesetzes zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes vom 18.12.2006 in seiner gültigen Fassung und der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNV-FV) des Landes Brandenburg, zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der ÖPNV-FV vom 31.8.2007 sowie der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV vom 22.2.2005 und dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg vom 29.07.2010 den ÖPNV-Investitionsplan des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2011 und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung

- 2.) Auslegungsbeschluss des Entwurfes einer Baumschutzverordnung für den Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 052/14/2010)

Der Kreistag beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Baumschutzverordnung für den Landkreis Oder-Spree – Auslegungsbeschluss

- 3.) Gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB XII

(Beschluss-Nr. 053/14/2010)

Der Landrat wird ermächtigt, für den Landkreis Oder-Spree die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII“ mit den dort genannten Landkreisen und kreisfreien Städten abzuschließen.

- 4.) 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung

(Beschluss-Nr. 046/14/2010)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – vom 24.11.2010

5.) 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung

(Beschluss-Nr. 047/14/2010)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – vom 24.11.2010

6.) 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung

(Beschluss-Nr. 048/14/2010)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung – vom 24.11.2010.

7.) Gebührensatzung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(Beschluss-Nr. 049/14/2010)

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

8.) Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Rettungsdienst" - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree" mit Lagebericht und die Verwendung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2009

(Beschluss-Nr. 055/14/2010)

Der Kreistag beschließt:

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ mit Lagebericht,
2. den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresverlust in Höhe von 39.293,10 € auf neue Rechnung vorzutragen.

9.) Beschlussfassung über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes "Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree" für das Wirtschaftsjahr 2009

(Beschluss-Nr. 056/14/2010)

Der Kreistag beschließt, die Werkleitung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Land-

kreises Oder-Spree“ für das Wirtschaftsjahr 2009 zu entlasten.

10.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/14/2010)

Der Kreistag beschließt folgende Veränderungen in den Ausschüssen:

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Herr Detlev Pickert, Vorsitzender des Kreiselternbeirates wird als beratendes Mitglied in den o. g. Ausschuss berufen

Die Fraktion Die Linke beruft Frau Karin Lehmann als sachkundige Bürgerin in den o. g. Ausschuss

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Die Fraktion SPD & B90/Die Grünen berufen Herrn Willy Hagemann in den o. g. Ausschuss

**VI.) Auslegung Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat

**Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 26. März 2009 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 150) liegt der nachfolgende Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst-Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“  
Kreistagsbeschluss 055/14/2010

Ort und Zeit der Auslegung:

Landkreis Oder-Spree  
Kämmerei/Zimmer B 402  
Breitscheid-Str. 7/Haus B  
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 14.12. bis 22.12.2010

Manfred Zalenga  
Landrat

**VII.) Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Baumschutzverordnung des Landkreis Oder-Spree**

**Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Baumschutzverordnung des Landkreis Oder-Spree**



Bekanntmachung des Landrates als untere Naturschutzbehörde vom 25. November 2010

Der Kreistag des Landkreis Oder-Spree beabsichtigt gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 Abs. 1 und 2 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, 2009, S. 2542) und § 24 Absatz 3 i. V. m. § 19 Absatz 2 Satz 4 bis 7 und Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2004 (GVBl. I/04, S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 S. 1,3) und §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl/08, S. 202, 207)

eine Baumschutzverordnung für das Gebiet des Landkreis Oder-Spree zu erlassen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung wird im Zeitraum vom

**01. Februar 2011 bis einschließlich 28. Februar 2011**

bei folgenden Stellen während der Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Oder-Spree  
untere Naturschutzbehörde  
Rathenaustraße 13  
15848 Beeskow

Amt Brieskow-Finkenheerd  
August-Bebel-Straße 18 a  
15295 Brieskow-Finkenheerd

Amt Neuzelle  
Bahnhofstraße 22  
15898 Neuzelle

Amt Odervorland  
Bahnhofstraße 3  
15518 Briesen

Amt Scharmützelsee  
Forsthausstraße 4  
15526 Bad Saarow-Pieskow

Amt Schlaubetal  
Bahnhofstraße 40  
15299 Müllrose

Amt Spreenhagen  
Hauptstraße 13  
15528 Spreenhagen

Gemeinde Grünheide  
Am Marktplatz 1  
15537 Grünheide (Mark)

Gemeinde Rietz-Neuendorf  
Fürstenwalde Straße 1  
15848 Rietz-Neuendorf

Gemeinde Schöneiche bei Berlin  
Brandenburgische Straße 40  
15566 Schöneiche

Gemeinde Steinhöfel  
Demnitzer Straße 7  
15518 Steinhöfel

Gemeinde Tauche  
Beeskower Chaussee 70  
15848 Tauche

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

Stadt Erkner  
Friedrichstraße 6-8  
15537 Erkner

Stadt Friedland (Niederlausitz)  
Lindenstraße 13  
15848 Friedland

Stadt Fürstenwalde  
Amt Markt 4-6  
15517 Fürstenwalde (Spree)

Stadt Storkow (Mark)  
Rudolf-Breitscheid-Straße 74  
15859 Storkow

Kreisstadt Beeskow  
Berliner Straße 30  
15848 Beeskow

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den o.g. Auslegungstellen vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten.

Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Natur-

schutzgesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Diese Bekanntmachung und der Entwurf der Verordnung über die geplante Baumschutzverordnung können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<http://www.l-os.de> Aktuelle Informationen,  
Amtliche Bekanntmachungen

### **Verordnung über den Schutz von Bäumen im Landkreis Oder-Spree vom .. 2010**

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 Abs. 1 und 2 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, 2009, S. 2542) und § 24 Absatz 3 i. V. m. § 19 Absatz 2 Satz 4 bis 7 und Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2004 (GVBl. I/04, S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 07.2010 (GVBl. I/10 S. 1,3) und §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl/08, S. 202, 207)

erlässt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree folgende Verordnung:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Bäume auf dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern);
  2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Ersatzpflanzungen gemäß der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251), oder gemäß Brandenburger Baumschutzverordnung vom 29.06.2004 (GVBl. II S. 106) gepflanzt wurden;
- sind geschützt.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenan-

satz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgeblich. Bei mehrstämmigen Bäumen ermittelt sich der Stammumfang nach dem durchschnittlichen Stammumfang aller vorhandenen Stämmlinge.

#### **§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf
  1. Bäume auf Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Geltungsbereichen der Bebauungspläne,
  2. Bäume auf Grundstücken mit einer ausschließlichen, rechtmäßigen Wohnnutzung bis maximal zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Esskastanien, Hainbuchen, Maulbeerbäumen und Rotbuchen, die in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 120 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 38 Zentimetern) aufweisen;
  3. Abgestorbene Bäume;
  4. Obstbäume (ohne Walnuss, Eberesche, Wildobst und Esskastanie), Pappeln und Baumweiden, sofern sie nicht in der freien Landschaft wachsen;
  5. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz gefällt werden, der nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz zugelassen worden ist;
  6. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
  7. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
  8. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
  9. Parkanlagen, die als Gartendenkmal geschützt sind.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen und öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.
- (3) Baumschutzsatzungen der Gemeinden nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 2 und § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder Grünordnungspläne nach § 7 Abs. BbgNatSchG gehen den Regelungen dieser Verordnung vor.<sup>12</sup>

### § 3 Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist der Erhalt von

1. Bäumen in bebauten Gebieten zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen sowie zur Verbesserung des Kleinklimas;
2. Bäumen in der freien Landschaft zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes als Leitstrukturen in Agraroffenlandschaften entlang von Straßen und Wegen, zum Schutz vor Winderosion und zur Beschattung von Gewässern;
3. gebietsheimischen Baumarten in der freien Landschaft als Lebensstätten für Tiere, insbesondere Vogelarten und Insekten;
4. Bäumen in den Dörfern auf Angern und Grünflächen und in Parks als prägende Bestandteile der historischen Siedlungsstruktur, biotopvernetzende und gartenhistorisch bedeutsame Elemente.

### § 4 Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, die durch diese Verordnung geschützten Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere
  - a) das Befestigen des Wurzelbereiches mit wasserundurchlässigen Bodenbelägen,
  - b) das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen im Wurzelbereich sowie das Lagern von Baumaterialien u. ä.,
  - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - d) das Ausbringen von Herbiziden,
  - e) das Anlegen von Feuer,
  - f) das Durchtrennen von Starkwurzeln.

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

- (2) Zulässig sind ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
  - a) das Beseitigen von Krankheitsherden,

- b) das Belüften und Bewässern des Wurzelwerkes,
  - c) der fachgerechte Obstbaumschnitt,
  - d) die Entfernung von Totholz.
- (3) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

### § 5 Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die untere Naturschutzbehörde zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn
  1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
  2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
  3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
  4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen; hierbei wird von Auflagen zu Ersatzpflanzungen abgesehen.

Die Vorschriften der §§ 72 Abs. 1 und Abs. 2 und 72a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sowie §§ 30 Abs. 3 und 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.

- (3) Antragsberechtigt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten, sofern die Pflanzung standörtlich möglich und zumutbar ist.
- (5) Der Ersatz ermittelt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes sowie nach seinem Zustand und Wert für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Beträgt der Stammumfang, gemessen in 1,30 Höhe über dem Erdboden, weniger als 1 Meter, ist als Ersatzpflanzung ein gleichwertiger Baum zu pflanzen.
- Je weitere angefangene 60 cm Stammumfang ist eine weitere Ersatzpflanzung erforderlich. Bei einem Stammumfang ab 2,00 Meter wird die ermittelte Ersatzpflanzung um 1 Baum erhöht. Bei einem Stammumfang ab 3,00 Meter wird die ermittelte Ersatzpflanzung um zwei Stück erhöht. Bei gebiets- und standortheimischen Baumarten kann die Ersatzpflanzung zudem um jeweils 1 Stück erhöht werden. Bei gebiets- und standortfremden Baumarten kann die Ersatzpflanzung bis auf das Verhältnis 1: 1 gesenkt werden. Bei Schädigung des Baumes sind Abschläge von jeweils 1 Stück vorzunehmen. Bei starker Schädigung sind Abschläge von 2 Stück vorzunehmen. Bei sehr starker Schädigung des Baumes kann die Ersatzpflanzung bis auf das Verhältnis 1:1 gesenkt werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung die Bäume angewachsen sind und einen vollständigen Laubtrieb aufweisen.
- (7) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung und Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von Bäumen zu verwenden.
- (8) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.
- (9) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grund-

stückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

### § 6 Befreiung

Von den Verboten des § 4 kann nach § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
  2. die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung an die untere Naturschutzbehörde unterlässt;
  3. entgegen § 4 Abs. 3 den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
  4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nach § 5 Abs. 5 nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

### § 8 Vorbehalt anderer Bestimmungen

Unberührt von dieser Verordnung bleiben weitergehende Vorschriften des Bundes- und Landesnaturschutzrechts sowie der Natur- und Landschaftsschutzverordnungen und Verordnungen über Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.

### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beeskow, den

Landrat  
Manfred Zalenga

## **B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

### **C.) Bekanntmachungen anderer Stellen**

#### **I.) Bekanntmachungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 02.12.2010

#### **Bekanntmachung Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 02. Dezember 2010**

##### Öffentlicher Teil der Sitzung

#### **1. Beschluss über die Wahl eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zum stellvertretenden Vorstandsmitglied**

(Beschluss-Nr. VV 089/10)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Als Stellvertreter des Verbandsvorstandsmitgliedes Herr Zalenga wird gewählt auf Vorschlag des Landkreises Oder-Spree (LOS) Herr Michael Buhrke.

#### **2. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2011**

(Beschluss-Nr. VV 095/10)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2011 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen

wird festgesetzt. Das Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2014 wird bestätigt.

#### **3. Beschluss der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2011**

(Beschluss-Nr. VV 096/10)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2011 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 02.12.2010

Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

2.) Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage

#### **Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

##### **§ 1 Entgeltgegenstand**

(1)

Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Wildau, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage.

(2)

Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

##### **§ 2 Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

### § 3

#### Bemessungsgrundlage

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

(2)

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges.

Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

(3)

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

### § 4

#### Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

### § 5

#### Fälligkeit

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben

sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

### § 6

#### In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft und gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 10.12.2009 (Beschluss-Nr. VV 084/09) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 02.12.2010

Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 02.12.2010 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 02.12.2010

Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

**Anlage 1 zur Entgeltordnung**

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

<b>Schlüssel*</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Entgelt</b> (Euro/t)
<b>02</b>	<b>Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	95,50
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	137,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	95,50
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	137,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung)	137,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung)	137,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	137,00
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung)	137,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	137,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung)	137,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	137,00
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung</b>	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	25,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	25,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	137,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	25,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	137,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	137,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	95,50
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	137,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	137,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	137,00
<b>04</b>	<b>Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	137,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	137,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	137,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	137,00
<b>07</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	137,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	137,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	137,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	137,00
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	137,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	137,00
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>	

10 01 01	Rost- und Kesselasche	137,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	137,00
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung</b>	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	137,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	137,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	137,00
<b>15</b>	<b>Verpackungen</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	137,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	137,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	137,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	137,00
15 01 05	Verbundverpackungen	137,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	137,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	137,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	137,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	137,00
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 02 01	Holz	25,00
17 02 02	Glas	137,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	137,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	137,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	299,00
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	137,00
17 09 04-2	Styropor/Styrodur verunreinigt	299,00
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung</b>	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	137,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	137,00
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen</b>	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	137,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	137,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	95,50
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	137,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	137,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	137,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	95,50
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	95,50
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	65,00
19 08 02	Sandfangrückstände	65,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	137,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	137,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	137,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	137,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	137,00
19 12 01	Papier und Pappe	137,00
19 12 02	Eisenmetalle	137,00

19 12 03	Nichteisenmetalle	137,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	137,00
19 12 05	Glas	137,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	25,00
19 12 08	Textilien	137,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	137,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	137,00
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle</b>	
20 01 01	Papier und Pappe	107,70
20 01 02	Glas	137,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	107,70
20 01 10	Bekleidung	137,00
20 01 11	Textilien	137,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	137,00
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	137,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	137,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	137,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	25,00
20 01 39	Kunststoffe	137,00
20 01 40	Metalle	137,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	137,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	137,00
20 03 01 - 1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	107,70
20 03 01 - 2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüllsammlungen aus dem Verbandsgebiet	137,00
20 03 02	Marktabfälle	137,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	137,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	137,00
20 03 07	Sperrmüll	95,50
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	137,00

\* Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt

5,00 €.

3.) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011
--

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009  
für das Wirtschaftsjahr 2011**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 2. Dezember 2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt.

<b>1</b>	<b>Es betragen</b>	
<b>1.1</b>	<b>im Erfolgsplan</b>	
	die Erträge	13.444.100 €
	die Aufwendungen	13.388.800 €
	der Jahresgewinn	55.300 €
<b>1.2</b>	<b>im Finanzplan</b>	
	Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	4.202.700 €
	Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	552.000 €
	Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	3.950.200 €
<b>2</b>	<b>Es werden festgesetzt</b>	
<b>2.1</b>	<b>der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	0 €
<b>2.2</b>	<b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b>	0 €
<b>2.3</b>	<b>die Verbandsumlage auf</b>	0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 17.01.2011 bis 28.01.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 02. Dezember 2010

Kirsch  
Verbandsvorsteher

Hildebrandt  
Vorsitzender der Verbandsversammlung